

**Prüfungsordnung (Satzung) für den Bachelorstudiengang „Pfleger“
der Fachhochschule Kiel
vom 25. August 2022**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H.Nr., S. 36), wird nach Beschlussfassung durch den Ausschuss zur Durchführung des Studiengangs Pflege vom 29. April 2022 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 24. August 2022 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils geltenden Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Bachelorstudiengang „Pfleger“ an der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad (Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester und umfasst 180 Leistungspunkte (LP).
- (2) Die FH Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Studiengang Pflege den Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.
- (4) Zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung setzt die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Pflege einen gültigen Ausbildungsvertrag zur „Pflegerfachfrau“ oder zum „Pflegerfachmann“ nach den Vorschriften des Pflegeberufgesetzes voraus. Eine Bewerbung mit mehreren Ausbildungsverträgen ist nicht möglich.

§ 3 Module, Studienumfang, Abfolge (Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nr. 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfung gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

§ 4 Zulassung zu Prüfungen (optional Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO)

- (1) Für die Zulassung zu Prüfungen der Module 10.090, 10.100, 10.130, 10.140, 10.170 und 10.180 ist die erfolgreich abgeschlossene Prüfung der Module 10.050, 10.060, 10.070 und 10.080 Voraussetzung.
- (2) Für die Zulassung zu Prüfungen der Module 10.110, 10.120, 10.150, 10.160, 10.190 und 10.200 ist die erfolgreich abgeschlossene Prüfung der Module 10.000, 10.010, 10.020, 10.030, 10.040 sowie 10.050, 10.060, 10.070 und 10.080 Voraussetzung.

(3) Es werden die Vertiefungsrichtungen „Pflegepädagogik“ (Module 10.090, 10.100, 10.110, 10.120), „Heilkundliche Aufgaben Atmung“ (Module 10.130, 10.140, 10.150, 10.160) und „Versorgung von Schlaganfallpatientinnen und Schlaganfallpatienten“ (Module 10.170, 10.180, 10.190, 10.200) angeboten. Es muss aus den drei Vertiefungsrichtungen eine Vertiefung im Studium belegt werden. Alle Module der gewählten Vertiefungsrichtung müssen gehört werden. Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung innerhalb des Studiums ist nicht möglich.

§ 5 Durchführung von Prüfungen (Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit (Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Für die Zulassung zur Prüfung im Modul 9970 (Bachelorthesis) müssen mindestens 120 LP erworben worden sein.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung (Satzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester 2023 aufnehmen.

Kiel, 25. August 2022

Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Katharina Scheel

- Die Vorsitzende des Ausschusses zur Durchführung des Studiengangs Pflege -

Anhang 1 Qualifikationsziele für den Bachelorstudiengang „Pflege“

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über theoretische, methodische und praktische Kenntnisse zur wissenschaftsbasierten Planung, Durchführung und Bewertung von Pflegeprozessen bei Menschen aller Altersstufen sowohl in akuten und dauerhaften Pflegesituationen als auch in besonderen gesundheitlichen Problemlagen. Sie sind mit Methoden evidenzbasierten Denken und Handelns, mit Expertenstandards, mit Leitlinien und Prozessmodellen der Pflege vertraut und können so den Anforderungen einer professionellen Pflege in den verschiedenen Institutionen gerecht werden. Sie sind in der Lage, die gesundheitliche und pflegerische Versorgung ressourcenorientiert zu konzipieren und diese problem- und kontextorientiert anzuwenden.

Die Studierenden erwerben die für die Kommunikation und Beratung von zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und ihrer Bezugspersonen relevanten Qualifikationen. Sie verfügen über ein Repertoire an Techniken und Methoden der ressourcen-, lösungsorientierten bzw. motivierenden Gesprächsführung. Sie sind in der Lage, diese situationsadäquat einzusetzen und ihre Wirkung zu hinterfragen und zu überprüfen.

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über soziale, gesellschafts- und gesundheitswissenschaftliche Kompetenzen, die sie auf die Herausforderungen in ihren zukünftigen beruflichen Handlungsfeldern vorbereiten. Beispielsweise können sie in multiprofessionellen Teams, z.B. mit Ärztinnen und Ärzten oder Therapeutinnen und Therapeuten zusammenarbeiten. Sie können so professionelles Handeln in unterschiedlichen Kontexten gestalten und die gesundheitliche und pflegerische Versorgung von Menschen aller Altersstufen mit Blick auf die Adressatinnen und Adressaten und die Institution weiterentwickeln.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, ihr theoretisches Wissen eigenständig zu vertiefen und zu erweitern sowie das eigene Handeln zu reflektieren und zu begründen. Darüber hinaus haben sie sich nationale und internationale Perspektiven auf das Berufsbild angeeignet und können sich an der Berufsentwicklung beteiligen. Sie können am Qualitätsmanagement, an der Leitlinienentwicklung und der Entwicklung von Expertenstandards mitwirken.

Anhang 2 Tabellarisches Curriculum Bachelorstudiengang „Pfleger“⁽⁵⁾

Lfd.-Nr.:	Modulnummer /Kürzel	Modul	Leistungs-punkte (LP)	Studien-volumen (SWS)	Semester
Pflichtmodule des Studiengangs ¹⁾					
1	10.000	Pflegeprozessgestaltung I ²⁾	20	Fachschul-intern	1-2
2	10.010	Pflegeprozessgestaltung II ²⁾	20	Fachschul-intern	3-4
3	10.020	Pflegeprozessgestaltung III ²⁾	15	Fachschul-intern	5-6
4	10.030	Arbeiten in Organisationen der Pflege ²⁾	10	Fachschul-intern	3-4
5	10.040	Praktika Pflege ²⁾	25	Fachschul-intern	5-6
Vertiefungsrichtungen des Studiengangs ³⁾					
Verpflichtende Wahlmodule der Vertiefung „Pflegerpädagogik“ gem. § 3 Absatz 1 Satz 5 PVO					
10	10.090	Beratung, Schulung und Anleitung im Pflegeprozess	10	6	5
11	10.100	Forschendes Lernen Pädagogik	5	2	6
12	10.110	Praxismodul Pädagogik	5	2	7
13	10.120	Pflegerpädagogik und -didaktik	15	8	7

Verpflichtende Wahlmodule der Vertiefung „Heilkundliche Aufgaben Atmung“ gem. § 3 Absatz 1 Satz 5 PVO					
14	10.130	Erweiterte heilkundliche Aufgaben	10	6	5
15	10.140	Forschendes Lernen Atmung	5	2	6
16	10.150	Praxismodul Atmung	5	2	7
17	10.160	Pflege- und Therapieprozess bei Atemwegserkrankungen	15	8	7
Verpflichtende Wahlmodule der Vertiefung „Versorgung von Schlaganfallpatientinnen und Schlaganfallpatienten“ gem. § 3 Absatz 1 Satz 5 PVO					
18	10.170	Grundlagen der Versorgung bei Schlaganfall	10	6	5
19	10.180	Forschendes Lernen Schlaganfall	5	2	6
20	10.190	Praxismodul Schlaganfall	5	2	7
21	10.200	Pflege- und Therapieprozess bei Schlaganfall	15	8	7
22	510	Interdisziplinäre Lehre ⁴⁾	5	4	1-7
23	520	Interdisziplinäre Lehre ⁴⁾	5	4	1-7
24	9970	Thesis	10	2	7
Gesamt			180	56	

- 1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.
- 2) Module mit der lfd. Nr. 1-5 werden im Rahmen der Ausbildung an einer der Berufsfachschulen für Pflege absolviert und auf das Bachelorstudium Pflege angerechnet.
- 3) Eine aus den drei Vertiefungsrichtungen muss im Studium gewählt werden.
- 4) „Interdisziplinäre Lehre“, obligatorisch, Anrechnung ab 5 LP gemäß § 4 Absatz 2 PVO.
- 5) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich in der Moduldatenbank des Studiengangs festgelegt.